



Sitzung vom
17. Mai 2022

Mitgeteilt den
19. Mai 2022

Protokoll Nr.
452/2022

Gemeinde Sumvitg

OP-Teilrevision "Gewässerraum-, Gefahrenzonen- sowie Grundwasser- und Quellschutzzonenausscheidung; GEP Verkehr"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Änderungen Baugesetz (Art. 38 und 39)
- Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Rabius, Igniu – Cahuons, Sogn Benedetg – Laits, Sumvitg, Surrein – Reits
- Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Cumpadials, Clavadi, Pardomat, Laus, Val
- Zonenplan 1:7500 Teilrevision, Nord
- Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, Süd
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Nord
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Süd

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Sumvitg die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. Dezember 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

- Begleitbericht "Gewässerraumausscheidung Gemeinde Sumvitg" vom 29. Mai 2020, Hunziker, Zarn & Partner AG, Domat/Ems
- Protokoll Nr. 1_2013_04_P der Gefahrenkommission 1 vom 5. Dezember 2013

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 25. September 2018 sowie mit Datum vom 8. Dezember 2020 jeweils einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Dezember 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 6. Januar 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet die erstmalige Gewässerraumausscheidung auf dem Gemeindegebiet von Sumvitg. Die ortsplanerische Umsetzung erfolgt entsprechend der kantonalen Praxis mittels einer Gewässer- raumzone im Zonenplan. Ausserdem wurden die Gefahrenzonen über das gesamte Gemeindegebiet angepasst. Weiter wurden Grundwasser- und Quellschutzzonen ausgeschieden und schliesslich die bereits realisierten respektive die noch zu realisierenden Güterstrassen der Gesamtmelioration Sumvitg im Generellen Erschliessungsplan übernommen und festgesetzt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem

die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Änderungen Baugesetz

Die am 15. Dezember 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 38 und 39) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Rabius, Igniu – Cahuons, Sogn Benedetg – Laits, Sumvitg, Surrein – Reits

Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Cumpadials, Clavadi, Pardomat, Laus, Val

Zonenplan 1:7500 Teilrevision, Nord

Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, Süd

1. Grundwasser- und Quellschutzzonen

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass die beiden Grundwasser- und Quellschutzzonen der Mineralquelle Teningerbad I und II wohl irrtümlich aufgehoben werden sollen.

Mit Schreiben vom 14. April 2022 wurde die Gemeinde Sumvitg darüber informiert. Der Gemeindevorstand Sumvitg stimmte mit Schreiben vom 21. April 2022 zu, dass

auf die Aufhebung der beiden Grundwasser- und Quellschutzzonen Teningenbad verzichtet werde. Zur Vermeidung einer doppelten Festlegung einer Schutzzone wird die neu ausgeschiedene Grundwasser- und Quellschutzzone nur so weit genehmigt, als sie nicht die bestehende Schutzzone überlagert. Entsprechend wird der nordöstliche Bereich der neuen Grundwasser- und Quellschutzzone nicht genehmigt. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, Süd vorzunehmen.

2. Grundwasserschutzareal

In der Ebene von Surrein befindet sich gemäss der Kantonalen Gewässerschutzkarte ein rund 8,9 ha grosses Grundwasserschutzareal. Grundwasserschutzareale werden nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ausgeschieden, weil sie für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. Gemäss Anhang 4 Ziffer 23 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) gelten in Grundwasserschutzarealen für bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten die Anforderungen nach Ziffer 222 Abs. 1 GSchV, was den Anforderungen für die Zone S2 entspricht. So dürfen in Grundwasserschutzarealen insbesondere keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Entsprechend dem Vorprüfungsbericht wurde in der Mitwirkungsvorlage für das Grundwasserschutzareal in der Eben von Surrein eine Grundwasser- und Quellschutzzone ausgeschieden. Aufgrund von Einwendungen in der Mitwirkungsaufgabe wurde im vorliegenden Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Rabius, Igniu – Cahuons, Sogn Benedetg – Laits, Sumvitg, Surrein – Reits und Zonenplan 1:7500 Teilrevision, Nord auf eine Schutzzonenausscheidung verzichtet. Im Interesse der Transparenz ist das bedauerlich, zumal auch ohne Schutzzonenausscheidung für das Gebiet die strengen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten sind (vgl. vorstehend).

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Rabius, Igniu – Cahuons, Sogn Benedetg – Laits, Sumvitg, Surrein – Reits, der Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Cumpadials, Clavadi, Pardomat, Laus, Val, der Zonenplan 1:7500 Teilrevision, Nord und der Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, Süd, alle vom 15. Dezember 2021, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Nord **Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Süd**

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Nord und der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Süd, beide vom 15. Dezember 2021, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 15. Dezember 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 38 und 39) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Rabius, Igniu – Cahuons, Sogn Benedetg – Laits, Sumvitg, Surrein – Reits, der Zonenplan 1:2000 Teilrevision, Cumpadials, Clavadi, Pardomat, Laus, Val, der Zonenplan 1:7500 Teilrevision, Nord** und der **Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, Süd**, alle vom 15. Dezember 2021, werden im Sinne der Erwägungen mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:

- Die Aufhebung der beiden bestehenden Grundwasser- und Quellschutzzonen Teningerbad wird im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt. Entsprechend wird die neu ausgeschiedene Grundwasser- und Quellschutzzone nicht genehmigt, soweit sie im nordöstlichen Bereich mit der bestehenden Schutzzone überlagert wird.
- 3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Nord** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision, Verkehr, Süd**, beide vom 15. Dezember 2021, werden genehmigt.
- 4. Die Gemeinde wird angewiesen, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
- 5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
- 6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
- 7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
- 8. Mitteilung an:





Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Daniel Spadin